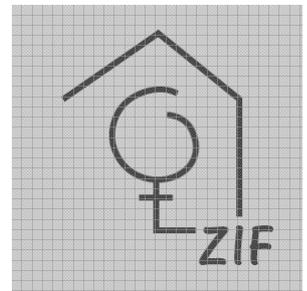


Zentrale Informationsstelle Autonomer Frauenhäuser



• ZIF - Markt 4, 53111 Bonn •

Markt 4, 53111 Bonn
Tel: 0228/68469504/-05
Fax: 0228/68469506
e-mail: zif-frauen@gmx.de
www.autonome-frauenhaeuser-zif.de
Mo und Do 9.00 – 13.00 Uhr
Mi 14.00 – 17.00 Uhr

Sicher, schnell, unbürokratisch und bedarfsgerecht:

Anforderungen an ein verlässliches Schutz- und Hilfesystem für gewaltbetroffene Frauen und ihre Kinder, hier: Frauenhäuser

1. Hintergrund:

Wir beziehen uns auf unser Positionspapier vom 25.04.2008, gemeinsam vorgelegt von den verbandlichen Frauenhäusern (Frauenhauskoordinierung e.V.) und den Autonomen Frauenhäusern (ZIF-Zentrale Informationsstelle für Autonome Frauenhäuser).

Dort haben wir ausführlich dargestellt, dass gegenwärtig in Deutschland **Art und Qualität des Schutzes** für gewaltbetroffene Frauen und ihre Kinder außerordentlich unterschiedlich sind.

Sie sind unter anderem abhängig davon:

- in welchem Bundesland gewaltbetroffene Frauen und ihre Kinder leben
- in welchem Landkreis bzw. welcher Stadt sie leben
- ob sie einen deutschen Pass bzw. welchen Aufenthaltsstatus sie haben
- ob sie oder ihre Kinder z.B. zu einer der folgenden Gruppen gehört:
Studentinnen; Auszubildende; Schülerinnen; Frauen mit eigenem Einkommen/Vermögen, die den Aufenthalt in einem Frauenhaus selbst zahlen könnten; Ältere Frauen; Menschen mit Behinderung; Psychiatrieerfahrene; Diplomatenfrauen oder UN-Mitarbeiterinnen; Asylbewerberinnen mit Residenzpflicht; Frauen mit älteren Söhnen, Suchtmittelabhängige u.v.m.

Zusätzlich zur Frage des schnellen und unkomplizierten Zugangs zu Frauenhäusern wird im Aktionsplan II der Bundesregierung mit Recht darauf hingewiesen, dass der Bedarf nach Hilfe, Unterstützung und Schutz von gewaltbetroffenen Frauen nicht einförmig ist. Bedarfsgerechter Schutz beinhaltet die Notwendigkeit der Bereitstellung unterschiedlicher, breit gefächertes Angebote sowie der Gewährleistung von Trägervielfalt.

2. Anforderungen an die Finanzierung von Frauenhäusern:

- **Quantität:** Es müssen bundesweit genügend Frauenhausplätze für Zuflucht suchende Frauen und ihre Kinder finanziert werden.
- **Qualität:** Es bedarf gut ausgebildeter Mitarbeiterinnen zur Unterstützung der Frauen und ihrer Kinder.
- **Niederschwelligkeit:** Die Finanzierung muss eine schnelle, unbürokratische und unkomplizierte Aufnahme im Frauenhaus für alle Zuflucht suchenden Frauen und ihrer Kinder gewährleisten.
- **Bedarfsgerechtigkeit:** Es bedarf differenzierter Angebote im Frauenhaus, die den unterschiedlichen Lebenssituationen der Frauen und ihrer Kinder angemessen sind.
- **Schutz, Sicherheit und Anonymität für Frauen und Kinder:** Schutz, Anonymität und Sicherheit der Frauen und ihrer Kinder muss auch in Bezug auf die Art der Finanzierung absoluten Vorrang haben.
- **Sicherheit für Frauenhäuser:** Die Finanzierung der Frauenhäuser muss im Interesse misshandelter Frauen und ihrer Kinder pauschal, kostendeckend, verlässlich und unabhängig von wechselnden Haushaltslagen und politischen Mehrheiten gesichert sein.

3. Finanzbedarf

Im Wesentlichen fallen in Frauenhäusern folgende Kosten an:

I. Sockelbetrag

A **Personalkosten**

Unabhängig von der Anzahl der vorgehaltenen Plätze braucht jedes Frauenhaus mindestens 2 Stellen (bzw. Stellenanteile in Höhe von 2 Vollzeitäquivalenten/VZÄ) für einzelfallunabhängige Tätigkeiten wie:

- Geschäftsführende Aufgaben, Geldbeschaffung
- Öffentlichkeitsarbeit
- Präventionsarbeit
- Kooperation und Vernetzung
- Verwaltung
- Sicherstellung einer qualifizierten Rufbereitschaft

B **Sachkosten**

Als angemessene Sachkosten sind 20% der Personalkosten anzusetzen

II. Platzkostenpauschale

Abhängig von der Anzahl der vorhandenen Plätze für Frauen und ihre Kinder). Die folgenden anfallenden Kosten sind zu decken:

A **Personalkosten**

In der Regel halten wir einen **Personalschlüssel von mindestens 1:5 (1 pädagogische Fachkraft für 5 Plätze (Frauen und Kinder))** für ausreichend. Je nach Konzeption des Frauenhauses muss der Schlüssel verbessert werden, damit auch Frauen oder Kinder aufgenommen werden können, die einen deutlich erhöhten Unterstützungsbedarf haben.

Für die Instandhaltung des Hauses halten wir **1 Stelle** (1 VZÄ) für 50 Plätze für angemessen (in kleineren Häusern entsprechende Stellenanteile).

B Kosten für Ausstattung und Instandhaltung

C Sachkosten

Als angemessene Sachkosten sind 20% der Personalkosten anzusetzen.

III. Hauskosten

A Miet- bzw. Anschaffungskosten

B Mietnebenkosten

C Energiekosten, Heizung, Wasser

D gebäudebezogene Versicherungen

E Renovierungs- und Investitionskosten

Hauskosten (A bis E) sind in tatsächlicher Höhe zu finanzieren.

Forderungen

Die Frauenhäuser in Deutschland setzen sich ein für bundesweit einheitliche und unbürokratische Regelungen der Frauenhausfinanzierung, die betroffene Frauen mit ihren Kindern nicht zusätzlich belasten und gefährden.

Wir bevorzugen eine bundesgesetzliche Regelung, weil nur hierüber der gleichwertige Zugang zum Hilfesystem bundesweit verbindlich geregelt werden kann. Frauenhäuser sind naturgemäß überregionale Einrichtungen. Nur über eine bundeseinheitliche Regelung kann die erforderliche Schutz- und Hilfestellung über Stadt und/oder Landesgrenzen hinweg ohne Einschränkung (frei von z.B. Zuständigkeits- oder Finanzstreitigkeiten, frei von ausländerrechtlichen Hindernissen) gewährleistet werden.

Wir halten eine verbindliche dauerhafte und sachgerechte Aufteilung der notwendigen finanziellen Mittel mit Beteiligung von Bund, Ländern und Kommunen für sinnvoll und geboten.

Wesentlich für die Unterstützungseinrichtungen ist, dass die notwendigen Mittel aus einer Hand gewährt werden und eine vollständige Absicherung des bedarfsgerechten Angebotes gewährleistet ist. Dies kann im Wege der Zuwendungsfinanzierung erfolgen.

Die Trägervielfalt mit unterschiedlichen Konzepten und Angeboten soll erhalten bleiben und auch für die Zukunft sichergestellt werden.

Eine bundeseinheitlich gestaltete Finanzierung kann entscheidend dazu beitragen, den Zugang zum Hilfesystem für gewaltbetroffene Frauen und ihre Kinder einfach und niedrigschwellig sicherzustellen und die finanziellen Barrieren zu beseitigen.

Erläuterungen zu Seite 2

Anforderungen an die Finanzierung von Frauenhäusern:

Quantität:

Es gibt in Deutschland ca. 365 Frauenhäuser mit rund 7000 Plätzen für Frauen und ihre Kinder. Die Vorhaltung von rd. 7000 Frauenhausplätzen bedeutet, dass die Bundesrepublik Deutschland nicht annähernd der Empfehlung des Europarates vom 21.06.2006 nachkommt, die **einen Frauenhausplatz pro 7500 EinwohnerInnen** als angemessen zugrunde legt. Angemessen für Deutschland wären hiernach rd. 11.000 Plätze.

Das Fehlen von Frauenhausplätzen macht sich ganz besonders in den Großstädten bemerkbar. Gerade weil viele schutzsuchende Frauen aus Gründen der Anonymität in die Metropolen fliehen, ist der Mangel hier besonders spürbar.

Eine Abfrage zu Zugangsbeschränkungen unter den Autonomen Frauenhäusern hat zusätzlich einen besonders deutlichen Mangel an Schutzangeboten ergeben für:

- Frauen und Kinder mit Beeinträchtigungen, vor allem für Rollstuhlfahrerinnen
- Frauen mit älteren Söhnen
- Frauen, die akut psychisch erkrankt sind
- Frauen, die akut suchtmittelabhängig
- Frauen, die wohnungslos sind
- Frauen mit Haustieren wie Hunden oder Katzen
- Frauen/Mädchen unter 18 Jahren

Qualität:

Die Frauenhausarbeit und deren Qualität basiert auf den Grundsätzen „Frauen beraten Frauen“, „Parteilichkeit“ und „Hilfe zur Selbsthilfe“

Die Mitarbeiterinnen der Frauenhäuser bieten folgendes an:

Für Frauen:

- Krisenintervention und Stabilisierung
- Begleitung der Frauen zu Ämtern und Gerichten (bei Bedarf)
- Unterstützung bei der Entwicklung tragfähiger Perspektiven und ihrer Umsetzung
- Unterstützung bei der Gestaltung des Zusammenlebens im Frauenhaus
- Gruppenangebote
- Beratung vor und nach einem Frauenhausaufenthalt (vorausgehende und nachgehende Beratung)
- Beratung und Unterstützung der aufgenommenen Frauen unter Berücksichtigung der folgenden Themenkomplexe:
 - Gesundheitliche Folgen von Gewalt und Versorgungsangebote ggf. Vermittlung in die gesundheitliche Versorgung
 - Klärung der Gefährdungssituation und des angemessenen Sicherheitsbedarfs
 - Dynamik in von Gewalt geprägten Beziehungen, Gewaltspirale
 - Folgen (mit)erlebter Gewalt für die Kinder
 - Strafrechtliche Bestimmungen und Möglichkeiten
 - Zivilrechtliche Bestimmungen und Familienrecht
 - Wege aus der Gewalt, Entwickeln von Alternativen
 - Existenzsicherung

- Ausländerrechtliche Folgen der Trennung
- Soziale Folgen, Umgang mit der Herkunftsfamilie
- Beratung zu Fragen der elterlichen Sorge und des Umgangsrechtes
- Bestimmungen des SGB II, SGB VIII und SGB XII
- Information über ergänzende Beratungsangebote
- interkulturelle Kompetenz

Für Mädchen und Jungen:

- Krisenintervention
- Individuelle Beratung und Begleitung sowie Unterstützung bei der Bewältigung von Gewalt- und Trennungserfahrungen
- Geschlechtsspezifische und altersspezifische Mädchen- und Jungenarbeit
- Ggf. Kinderbetreuung
- gemeinsame Gespräche in Schulen, Kitas, etc.
- Einzelangebote für Kinder und Jugendliche
- Mütterberatung (Unterstützung/ Erziehungsberatung/Stärkung der Erziehungskompetenz)
- Unterstützung der Mädchen und Jungen bei Sorge- und Umgangsrechtsregelungen

Für weitere Zielgruppen

- Informations- und Öffentlichkeitsarbeit, Kampagnen
- Kooperation und Vernetzung, Gremienarbeit
- Aufklärungs- und Präventionsarbeit

Für das Projekt

- Hausorganisation und Gebäudemanagement
- Verwaltung
- Gewährleistung einer 24-stündigen Rufbereitschaft
- Geschäftsführende Tätigkeiten

Um die angeführten Tätigkeiten in angemessener Weise zu realisieren, bedarf es kontinuierlicher Fortbildung und Supervision.

Schutz, Sicherheit und Anonymität für Frauen und Kinder:

Zentrale Anforderung an jedes Modell der Frauenhausfinanzierung ist die Gewährleistung der Sicherheit von Frauen und Kindern.

Dazu gehört die Wahrung der Anonymität von Frauen und Kindern, d. h. die Geheimhaltung des Aufenthaltsortes. Das bedeutet zum Beispiel, dass etwaige Rückforderungen und Heranziehungen von unterhaltspflichtigen Männern oder Vätern hintangestellt werden müssen.

Schweigepflicht und Datenschutz müssen auch gegenüber Kostenträgern wie Jobcentern, Sozialämtern eingehalten werden. Sozialberichte, Hilfepläne und Stellungnahmen, wie sie zur Begründung einer längeren Aufenthaltsdauer im Frauenhaus zunehmend von Kostenträgern gefordert werden, verletzen die Schweigepflicht und gefährden die Sicherheit gewaltbetroffener Frauen und ihrer Kinder.

Die Geheimhaltung des Aufenthaltsortes und damit die Sicherheit von Frauenhausbewohnerinnen und ihrer Kinder wird massiv gefährdet durch die Speicherung und bundesweite Abrufbarkeit ihrer Daten durch die Jobcenter.

Sicherheit für Frauenhäuser

Eine pauschale, kostendeckende und verlässliche Finanzierung von Frauenhäusern bedarf der Schaffung einer bundesgesetzlichen Regelung. Nur damit lässt sich ein ungehinderter Zugang für jede gewaltbetroffene Frau und deren Kinder zu den Frauenhäusern sicherstellen. Damit wird zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse in Deutschland beigetragen.

Ein bundesweit nach verbindlichen Regeln aufgestelltes und finanziertes Hilfesystem nimmt alle Bundesländer, Landkreise und Kommunen in Verantwortung für eine angemessene Finanzierung. Gerade wenn alle (Bund, Länder und Gemeinden) sich in einer dauerhaft verbindlich geregelten Form an den Kosten für die erforderlichen Finanzmittel beteiligen, entfallen Zuständigkeitsstreitigkeiten, die bisher immer zu Lasten der misshandelten Frauen und ihren Kinder gehen.

Wesentlich für die Unterstützungseinrichtungen ist, dass die notwendigen Mittel den auf Seite 1 genannten Anforderungen entsprechen. Außerdem sollten sie aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung aus einer Hand ausgezahlt werden und eine kostendeckende Absicherung der Angebote beinhalten.

Die Finanzmittel sollen jedem Bundesland nach einem festzulegenden Schlüssel zugewiesen werden – als Bemessungsgrundlage kann die mehrfach erwähnte Empfehlung des Europarates (1 Schutzplatz pro 7500 EinwohnerInnen) zugrunde zu legen.

Niederschwelligkeit:

Niederschwelligkeit bedeutet, dass **alle Frauen**, die misshandelt oder bedroht werden, mit ihren Kindern die Möglichkeit haben müssen, in einem Frauenhaus ihrer Wahl **schnell und unbürokratisch Schutz, Sicherheit und Unterstützung** zu finden.

Ein zentraler Aspekt ist die **Erreichbarkeit** des Frauenhauses **rund um die Uhr, die auch eine Aufnahme rund um die Uhr garantieren muss**. Eine zunehmende Anzahl von Frauenhäusern kann dies derzeit aufgrund von Einsparungen nicht mehr leisten. Ein Anrufbeantworter gewährleistet nicht die Erreichbarkeit des Frauenhauses und erhöht für gewaltbetroffene Frauen die Schwelle, Schutz und Hilfe in Anspruch zu nehmen.

Alle bürokratischen und anderen Hürden, die einer schnellen Aufnahme der Frau und ihrer Kinder entgegen stehen, können ihr Leben und das Leben ihrer Kinder gefährden.

Finanzierungsmodelle, die die Kosten des Frauenhausaufenthaltes auf die einzelne Frau abwälzen (Tagessatzfinanzierung über SGB II und SGB XII) bzw. sie an den Kosten beteiligen, führen dazu, dass nicht allen Frauen der Zugang zum Frauenhaus ermöglicht wird oder dass die Frauenhäuser das finanzielle Risiko tragen.

So können beispielsweise Auszubildende, Studentinnen, erwachsene Schülerinnen, Frauen ohne gesicherten Aufenthaltsstatus, Diplomatenfrauen, UN-Angehörige und Asylbewerberinnen mit Residenzpflicht in der Regel nicht in tagessatzfinanzierten Frauenhäusern wohnen, weil sie nach den Bestimmungen des SGB II/SGB XII keinen Leistungsanspruch haben.

Frauen, die selbst Erwerbseinkommen haben, werden durch hohe Tagessätze in Frauenhäusern dazu gezwungen, Leistungen des SGB II zu beantragen, die sie sonst nicht benötigen. Das schreckt Frauen mit eigenem Einkommen ab, solche Frauenhäuser aufzusuchen.

Bedarfsgerechtheit:

Nur ein geringer Anteil der Frauenhäuser ist derzeit barrierefrei und kann z.B. auch Frauen im Rollstuhl, sehbehinderte, gehörlose Frauen aufnehmen.

Natürlich heißt bedarfsgerecht vor allem, dass **genügend Frauenhausplätze** in einer Region vorhanden sein müssen. Ist dies nicht der Fall, muss die betroffene Frau einen Platz in einem entfernteren Frauenhaus finden und selbst die Reisekosten aufbringen.

Die Finanzierung bedarfsgerechter Angebote bedeutet auch, den Frauenhausträgerinnen konzeptionelle Weiterentwicklung zu ermöglichen, um den sich verändernden Wohn-, Schutz- und Beratungsbedürfnissen von Frauen und Kindern zu entsprechen.

Dies können beispielsweise sein:

- Schaffung bedarfsgerechter Angebote für Frauen, die aus den verschiedensten Gründen einen erhöhten Unterstützungsbedarf haben
- Schaffung von Zufluchtsmöglichkeiten, die auch Frauen mit älteren Söhnen offenstehen
- Schaffung adäquater, den Bedingungen im ländlichen Raum entsprechender, Schutzeinrichtungen
- Schaffung von Zufluchtsmöglichkeiten für Frauen mit Haustieren
- Schaffung adäquater Schutzplätze für lesbische und transidente Frauen

Bei der Schaffung weiterer Frauenhausplätze entsprechend der EU-Ratsempfehlung sollten diese und weitere differenzierte Hilfsangebote für verschiedene Bedürfnisse gewaltbetroffener Frauen vorrangig berücksichtigt werden.

Die bestehende Vielfalt an Frauenhausträgern hat sich bewährt und sollte Bestandteil jedes bundeseinheitlichen Finanzierungsmodells sein.